**Deutscher Bundestag**
**6. Wahlperiode**

**Drucksache VI/1099**

**Sachgebiet 613**

**Bundesrepublik Deutschland**
**Der Bundeskanzler**
IV/1 – 68070 – Wa 3/1/70

Bonn, den 19. August 1970

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
**h i e r: Handelspolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

**eine Verordnung des Rates zur Aufnahme weiterer Waren in die im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1025/70 des Rates aufgeführte Liste (1. Erweiterung).**

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Juli 1970 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für besondere Aufgaben
**Horst Ehmke**

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

# Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Aufnahme weiterer Waren in die im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1025/70 des Rates aufgeführte Liste (1. Erweiterung)

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1025/70 des Rates vom 25. Mai 1970 [1]) zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus dritten Ländern, insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gewisse in der im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1025/70 enthaltenen Liste nicht aufgeführte Waren sind nunmehr in der ganzen Gemeinschaft liberalisiert.

Es besteht nicht die Gefahr, daß ihre Aufnahme in die oben erwähnte Liste eine Lage herbeiführen könnte, die die Anwendung von Schutzmaßnahmen rechtfertigen würde.

Dementsprechend empfiehlt es sich, diese Waren in die im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1025/70 enthaltene Liste aufzunehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Waren werden in die im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1025/70 enthaltene Liste aufgenommen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 124 vom 8. Juni 1970

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**Anlage 1**

Abschnitt IV:

Waren der Lebensmittelindustrie; Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig; Tabak

Kapitel 16

Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebstieren und Weichtieren

16.02 Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht

Kapitel 19

Zubereitungen auf der Grundlage von Getreide, Mehl oder Stärke; Backwaren

19.05 Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide hergestellt (Puffreis, Corn Flakes und dergleichen)

19.07 Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten

Kapitel 21

Verschiedene Lebensmittelzubereitungen

21.05 Zubereitungen zur Herstellung von Suppen oder Brühen, Suppen und Brühen

Kapitel 22

Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig

22.04 Traubenmost, teilweise vergoren, auch ohne Alkohol stummgemacht

22.05 Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben

Kapitel 23

Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter

23.01 Mehl von Fleisch, von Schlachtabfall, von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren, ungenießbar; Grieben

23.03 Ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel, Bagasse und Abfälle von der Zuckergewinnung; Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien; Rückstände von der Stärkeherstellung und ähnliche Rückstände

Kapitel 24

Tabak

24.01 Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle

Abschnitt V:

Mineralische Stoffe

Kapitel 26

Metallurgische Erze sowie Schlacken und Aschen

26.01 Metallurgische Erze, auch angereichert; Schwefelkiesabbrände

ex – mit Ausnahme der dem EGKS-Vertrag unterliegenden Waren

26.02 Schlacken, Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung

ex – mit Ausnahme der dem EGKS-Vertrag unterliegenden Waren

Abschnitt VI:

Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien

Kapitel 38

Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie

38.08 Kolophonium, Harzsäuren, ihre Derivate (ausgenommen Harzester der Tarifnr. 39.05); leichte und schwere Harzöle

Abschnitt XI:

Spinnstoffe und Waren daraus

Kapitel 55
Baumwolle

55.08 Schlingengewebe (Frottiergewebe) aus Baumwolle

Abschnitt XII:

Schuhe; Kopfbedeckungen; Regen- und Sonnenschirme, zugerichtete Federn und Waren aus Federn; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren; Fächer

Kapitel 64

Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon

66.03 Schule aus Holz, Schuhe mit Laufsohlen aus Holz oder Kork

Abschnitt XIV:

Echte Perlen, Edelsteine, Schmucksteine und dergleichen, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen, Waren daraus; Phantasiestücke; Münzen

Kapitel 71

Echte Perlen, Edelsteine, Schmucksteine und dergleichen, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen, Waren daraus; Phantasieschmuck

71.16 Phantasieschmuck

Abschnitt XV:

Unedle Metalle und Waren daraus

Kapitel 73

Eisen und Stahl

73.05 Eisenpulver und Stahlpulver; Eisenschwamm und Stahlschwamm

ex – mit Ausnahme der dem EGKS-Vertrag unterliegenden Waren

73.07 Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug)

ex – mit Ausnahme der dem EGKS-Vertrag unterliegenden Waren

73.10 Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl, zum Herstellen von Bohrern und Bohrstangen für Bergwerke geeignet

ex – mit Ausnahme der dem EGKS-Vertrag unterliegenden Waren

73.11 Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt

ex – mit Ausnahme der dem EGKS-Vertrag unterliegenden Waren

73.12 Bandstahl, warm oder kalt gewalzt

ex – mit Ausnahme der dem EGKS-Vertrag unterliegenden Waren

73.13 Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt

ex – mit Ausnahme der dem EGKS-Vertrag unterliegenden Waren

73.16 Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl; Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle und Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen und anderes speziell für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen hergestelltes Material

ex – mit Ausnahme der dem EGKS-Vertrag unterliegenden Waren

Abschnitt XVII:

Beförderungsmittel

Kapitel 87

Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge

87.07 Kraftkarren (z. B. Lastkarren, Zugkarren und Stapler); Teile davon

Abschnitt XVIII:

Optische, photographische und kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte, Uhrmacherwaren; Musikinstrumente; Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte; magnetisch arbeitende Bild- und Tonaufzeichnungs- und Wiedergabegeräte für das Fernsehen

Kapitel 90

Optische, photographische und kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte

90.01 Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefaßt (ausgenommen optische Elemente aus Glas, optisch nicht bearbeitet); polarisierende Stoffe in Form von Folien und Platten

## Begründung

1. Durch Verordnung (EWG) Nr. 1025/70 vom 25. Mai 1970 [1]) hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften die Aufstellung einer Liste von Waren gebilligt, deren Einfuhr in die Gemeinschaft frei ist.

2. Artikel 2 dieser Verordnung sieht vor, daß der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Aufnahme weiterer Waren in diese gemeinsame Liberalisierungsliste beschließen kann, sofern dadurch seines Erachtens keine Lage entstehen kann, die die Anwendung von Schutzmaßnahmen rechtfertigen könnte.

3. Die Kommission hat festgestellt, daß eine gewisse Anzahl von Waren, die bislang noch nicht in dieser Liste aufgeführt sind, nunmehr in allen Mitgliedstaaten liberalisiert sind. Sie ist deshalb der Auffassung, daß sie in die Liberalisierungsliste aufgenommen werden sollten, da die hierfür in der Verordnung (EWG) Nr. 1025/70 vorgesehenen Bedingungen voll erfüllt sind. In der Tat ist das Einfuhrregime in allen sechs Ländern der Gemeinschaft einheitlich (Liberalisierung) und es besteht keine Gefahr, daß eine Lage entstehen könnte, die die Anwendung von Schutzmaßnahmen rechtfertigen würde, jedenfalls nicht in naher Zukunft.

4. Die Kommission schlägt deshalb vor, die fraglichen Waren in die im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1025/70 enthaltene Liste aufzunehmen. Die Liberalisierungsliste würde damit 922 der 1097 Positionen des Gemeinsamen Zolltarifs umfassen.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 124 vom 8. Juni 1970